

Versicherungsrecht und Unfallwildentsorgung

Seit dem 01.01.2004 unterliegen Wildtiere nicht mehr der generellen Beseitigungspflicht. Das die Beseitigung vorsehende Tierkörperbeseitigungsgesetz ist durch die EU-Verordnung 1774/2002 in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen außer Kraft gesetzt worden.

Im Zusammenhang damit gibt es nunmehr auch keinen Streit mehr darüber, dass beseitigungspflichtig in Hessen der jeweilige Träger der Straßenbaulast ist. Bei uns im Kreis wird dies durch das Amt für Straßenverkehrswesen im Auftrag des Landkreises etc. durchgeführt.

Der Jagdpächter ist nicht mehr beseitigungspflichtig, hat jedoch nach wie vor das jagdgesetzlich geregelte Aneignungsrecht. Er darf also Unfallwild entsorgen, wenn er sich dieses aneignen will – muss es jedoch nicht. Dieses Aneignungsrecht kann der Jagdpächter auch dadurch ausüben, dass er Dritte beauftragt, das Unfallwild aufzunehmen.

Eine Verpflichtung, sich um Unfallwild zu kümmern, besteht nur dann, wenn dies nach dem Unfall noch lebt. § 27 Abs. 1 HJagdG sieht für den Jagdpächter und den Jagdaufseher die Verpflichtung vor, durch Verkehrsunfall verletztes Wild unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen.

Sollte daher eine Information über einen Wildunfall mit noch lebendem Wild erfolgen, ist der Unfallort aufzusuchen, um eine Nachsuche durchzuführen beziehungsweise das verunfallte Stück zu erlegen. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn die Polizei mitteilt, dass das Stück zwar noch lebt, sie jedoch selbst den Fangschuss antragen werden – wozu die Polizeibeamten berechtigt sind.

Im Hinblick auf versicherungsrechtliche Fragen sind bei der Unfallwildentsorgung zwei Problemkreise zu unterscheiden. Zum Einen stellt sich die Frage, wie Schäden versichert sind, die man selbst im Rahmen der Unfallwildentsorgung erleidet und zum Anderen, welche Versicherung eintrittspflichtig ist, wenn man bei der Unfallwildentsorgung Dritte schädigt.

1. Eigene Schäden

Für die Frage, welche Versicherung eintrittspflichtig ist, wenn man selbst bei der Unfallwildentsorgung Schäden erleidet kommt es darauf an, wo und in welchem Zusammenhang die Entsorgung erfolgt ist. Erfolgte diese mit Aneignungswillen – was natürlich nur im eigenen Revier entweder durch den Jagdpächter oder von ihm beauftragte Personen geschehen kann – so ist bei Schadenseintritt die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zuständig. Für den Revierinhaber als Jagdunternehmer und von diesem beauftragte Personen tritt dann die Berufsgenossenschaft ein.

Diese Eintrittspflicht gilt für alle Schäden, die bei der Entsorgung selbst sowie auch bei der An- und Abfahrt zur Unfallstelle geschehen.

Erfolgt die Beseitigung des Unfallwildes ohne Aneignungswille, was immer in fremden Revieren der Fall ist, ist dies kein Fall für die Berufsgenossenschaft. Hier greift dann der Schutz durch die Unfallkasse Hessen, den Unfallversicherer der öffentlichen Hand. Zu begründen ist dies damit, dass hier eine freiwillige Leistung im Sinne beziehungsweise für die Behörde ausgeführt wird, die zur Beseitigung des Unfallwildes verpflichtet ist.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft sowie der Unfallkasse Hessen sind im Wesentlichen gleich. Sie befassen sich ausschließlich mit Regulierung beziehungsweise Ersatz der Personenschäden, indem die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Rehabilitation getragen werden. Zudem ist eine

finanzielle Absicherung in Form von Verletztengeld, Unfallrente oder auch Leistungen an Hinterbliebene vorgesehen.

Sachschäden, die anlässlich der Unfallwildentsorgung entstehen – beispielsweise zerrissene Kleidung, gebrochener Gewehrkolben, Kfz-Schaden bei Anfahrt zur Unfallstelle ohne Drittbeteiligung – werden nicht von der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse ersetzt. Dieses Risiko bleibt ganz allein bei den Geschädigten.

2. Fremde Schäden

Hier ist zunächst eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob das Unfallwild noch auf der Fahrbahn liegt oder neben dieser.

Unfallwild, das noch auf dem Fahrbahnkörper liegt, stellt eine Gefahrenquelle dar. Für deren Beseitigung ist in erster Linie der Unfallbeteiligte selbst und sodann der Träger der Straßenbaulast verantwortlich. Kommen Sie jedoch an eine Stelle, an der das Stück noch auf der Straße liegt und wollen dies entfernen, so haben Sie diese Stelle wie jede andere Unfallstelle abzusichern. Es sind also die Warnblinkanlage zu betätigen, das Warndreieck aufzustellen und eine Warnweste anzuziehen. Zum Zwecke der Beseitigung des Wildes von der Straße können Sie auch Ihr Fahrzeug dort abstellen, bis die Unfallstelle geräumt ist.

Beachten Sie die gesetzlichen Anforderungen an die Absicherung der Unfallstelle nicht und entsteht dadurch einem Dritten ein Schaden – etwa weil ein anderes Fahrzeug auf Ihren Pkw auffährt oder sonst Schaden erleidet – greift regelmäßig Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung ein, die zunächst den Schaden des Unfallgegners reguliert. Hierbei wird selbstverständlich beachtet, in welchem Umfange hier welcher Unfallbeteiligter Schuld an dem Unfall ist.

Haben Sie jedoch grob fahrlässig beziehungsweise vorsätzlich die Unfallstelle nicht ordnungsgemäß abgesichert, kann die Kfz-Haftpflichtversicherung Sie in Regress nehmen. Dies sollte immer bedacht werden.

Befindet sich das verunfallte Wild nicht mehr auf der Fahrbahn selbst, sondern daneben, ist zu beachten, dass regelmäßig das Parken auf Vorfahrtsstraße außerorts untersagt ist. Parken liegt im rechtlichen Sinne gemäß § 12 StVO dann vor, wenn länger als drei Minuten gehalten wird.

Sofern Sie es also nicht schaffen, innerhalb von drei Minuten anzuhalten, das Fahrzeug zu verlassen und das Unfallwild einzuladen, um dann weiterzufahren, liegt im Abstellen des Pkws auf der Fahrbahn ein verbotenes Parken. Sie sind in diesem Falle daher verpflichtet, nicht auf der Fahrbahn zu halten, sondern Parkbuchten, Einmündungen von Feldwegen, etc., aufzusuchen, um Ihren Wagen dort abzustellen. Sodann ist die Unfallstelle zu Fuß aufzusuchen und das Wild zum Auto zurückzutragen.

Ist Ihnen dieses zu umständlich und Sie parken Ihren Wagen auf der Straße, gelten die vorstehenden Ausführungen zur Eintrittspflicht Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn durch dieses Verhalten ein Dritter geschädigt wird. Auch hier müssen Sie mit der Möglichkeit rechnen, dass die Versicherung bei Ihnen Regress nimmt.

Sollte der wohl eher unwahrscheinliche Fall eintreten, dass Sie bei der Beseitigung von Unfallwild einen Dritten sonst schädigen – Kleidung eines Zuschauers wird beschmutzt/beschädigt oder dieser wird verletzt – tritt häufig Ihre Jagdhaftpflichtversicherung ein. Dies natürlich nur, die Unfallwildbeseitigung im eigenen Revier stattfindet, da die Haftpflichtversicherung nur dann greift, wenn der Schaden während der Jagdausübung eingetreten ist. Allerdings sind nicht sämtliche

Jagdhaftpflichtversicherer dieser Ansicht, sodass es empfehlenswert ist, wenn Sie bei Ihrer eigenen Versicherung nachfragen und sich dies zusichern lassen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, einen Schaden bei der Unfallwildentsorgung zu erleiden oder einen Dritten zu schädigen, relativ gering ist, gleichwohl die Möglichkeit besteht, dass Ihnen hierdurch Schäden entstehen, die Sie selbst tragen müssen. Unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Lahn-Dill-Kreises erscheint es daher empfehlenswert, konsequent die Fallwildentsorgung abzulehnen.

Rechtsstand März 2011

Verfasser: Rechtsanwalt Henning Krieger